

Was bedeutet Öko-Weinbau?

Matthias Wolff und Johannes Hügler (Berater für ökologischen Weinbau), Dr. Volker Jörger (Geschäftsführer), Beratungsdienst Ökologischer Weinbau am Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg

Der Markt für biologisch/ökologisch erzeugte Weine in Deutschland befindet sich seit Jahren im Aufwind und rückt zunehmend in den Fokus des Weinhandels. Aufgezeigt wird, welche Voraussetzungen Erzeugerbetriebe leisten müssen, um ihre Produkte entsprechend kennzeichnen zu können.

Die Begriffe „Öko“ und „Bio“ sind nach der Verordnung 2092/91 der Europäischen Union vom 24. 6. 1991 rechtlich geschützt. Produkte, welche dem Verbraucher entsprechend angeboten werden, müssen daher bestimmten Mindestanforderungen an die Art der Erzeugung in der Rebfläche entsprechen. Dabei stellt die EU-Verordnung 2092/91 eine Art Mindeststandard für die ökologische Erzeugung dar, die in den einzelnen Staaten durch deren jeweiliges Pflanzenschutzgesetz oder durch entsprechend weitergehende Bestimmungen von Bio-Anbauverbänden zusätzlich eingegrenzt sein können.

Für die Auslobung der erzeugten Weine, Säfte oder Trauben mit „Bio-Siegel“ ist eine Anmeldung des Betriebes bei einer Kontrollstelle, die Bio-Weinbetriebe als Mitglieder kontrolliert, Voraussetzung; dazu gehören zum Beispiel

- GfRS, Göttingen,
- Kontrollverein ökologischer Landbau e. V., Karlsruhe,
- LACON, Offenburg,
- ABCert GmbH, Esslingen,
- IMO, Konstanz.

Die Kontrollstellen werden von einer Kontrollbehörde zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren Sitz am Regierungspräsidium Karlsruhe hat.

Derzeit führen folgende Bio-Anbauverbände in

Deutschland Weinbaubetriebe bzw. Gemischtbetriebe mit Weinbau mit biologisch-organischer oder biologisch-dynamischer Arbeitsweise:

- ECOVIN
- BIOLAND
- Naturland
- Gäa e.V.
- Biokreis e.V.
- DEMETER (nur Betriebe mit biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise)



Eines der derzeit möglichen Bio-Kennzeichen.

Anforderungen an Ökobetriebe

Grundsätzlich gelten für Betriebe mit ökologischer Wirtschaftsweise folgende Anforderungen:

- Der **Rebenanbau** erfolgt ohne leichtlösliche Mineraldünger und ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil B der Verordnung 2092/91 und nach

dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind.

Eine Liste der im Öko-Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Die Liste kann über die Internetadresse (www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > zugelassene Pflanzenschutzmittel > Auswahl für den ökologischen Landbau) abgerufen werden.

Der Einsatz von durch das BVL zugelassenen Pflanzestärkungsmitteln ist möglich. Auch hierzu ist eine Liste unter der oben genannten Internetadresse verfügbar.

Die Anwendung von Düngemitteln setzt voraus, dass diese nach Anhang II Teil A der Verordnung 2092/91 zugelassen sind. Der Einsatz muss zudem den Vorgaben der allgemeinen Düngverordnung genügen und gegebenenfalls der Bedarf bei bestimmten Düngemitteln von der Kontrollstelle anerkannt sein. Eine Liste der zugelassenen Düngemittel sowie weiterer Betriebsmittel kann unter der Internetadresse (www.betriebsmittel.org) abgerufen werden.

→ Der **Weinausbau** ist derzeit durch die EU-Verordnung noch nicht detailliert geregelt. Der Einsatz von bis zu fünf Prozent konventionell hergestelltem Zucker ist bei den entsprechenden Qualitätsstufen noch möglich. Die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen ist nicht möglich. Bei Enzymen, Hefenährstoffen usw. muss eine Zusicherung über die „Nichtverwendung“ von GMO beim Hersteller eingeholt werden.

Vor dem Einsatz von konventionellem Rebenpflanzgut und vor dem Einsatz von Dünge- und Pflanzen-

Fortsetzung nächste Seite

schutzmitteln mit zweifelhafter Zulässigkeit sind Anwendungsgenehmigungen bei der zuständigen Kontrollstelle einzuholen.

Kennzeichnung

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Bio-Hinweisen gilt, dass vor der ersten Kennzeichnung dem Betrieb ein entsprechendes Zertifikat der Kontrollstelle vorliegen muss, aus dem sich auch der Anerkennungsstatus des jeweiligen Produktes ergibt.

Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit der Meldung des Erzeugerbetriebes und der Akzeptanz und Einhaltung des Kontrollsystems. Flächenänderungen sind daher umgehend zu melden. Trauben, die 36 Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden.

Trauben, die zwölf Monate nach dem Umstellungsbeginn der Fläche geerntet werden, können nur mit dem Wortlaut „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ ausgelobt werden.

Da die EU-Öko-Verordnung 2092/91 derzeit noch keine detaillierten Bestimmungen zur Kellerwirtschaft enthält, ist zurzeit keine direkte Auslobung von Wein als „Bio-Wein“ möglich. Die Auslobung muss vielmehr auf die Trauben bezogen werden, aus denen der Wein hergestellt wurde. Beispielsweise „Wein, hergestellt aus Trauben aus ökologischem Landbau“.

Die Deklarationsmöglichkeit bei Weinen, die aus Trauben hergestellt wurden, die von Umstellungsflächen stammen, ist zwischen den Bundesländern strittig, sofern bei der Weinbereitung eine zweite Agrarzutat (z. B. Zucker) zugesetzt wurde. Ansonsten ist die Kennzeich-

nung „Wein aus Trauben hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ möglich. Die Verwendung von Verbandswarenzeichen ist davon unberührt.

Bio-Produkte sind immer mit einem produktbezogenen Bio-Hinweis und mit der Code-Nummer der Kontrollstelle (hier DE-022-Öko-Kontrollstelle) zu kennzeichnen. Auf eine korrekte Kennzeichnung ist insbesondere auch beim Zukauf von Trauben, Wein oder Zucker aus Öko-Anbau zu achten.

Abgrenzung zu „konventionell“

Bei der Abgrenzung zu konventionellen Betrieben bzw. Betriebseinheiten ist generell zwischen einem konventionellen Betriebsteil innerhalb des Öko-Betriebes und einer Zusammenarbeit mit einem rechtlich selbstständigen, konventionellen Betrieb zu unterscheiden.

Für konventionelle Betriebsteile innerhalb des Betriebes gilt das Verbot einer Parallelproduktion mit gleichen Rebsorten wie im ökologischen Betriebsteil, auf Antrag sind jedoch befristete Ausnahmen möglich. Die konventionelle Betriebseinheit innerhalb des gleichen Betriebes muss in das Kontrollverfahren einbezogen werden.

Grundsätzlich gelten für die Abgrenzung die nachfolgenden Anforderungen:

→ Die Grenzen des Öko-Betriebes beziehungsweise der Öko-Betriebseinheit müssen für sachkundige Dritte immer erkennbar sein (z. B. Flächen, Betriebsmittel, Räume, Ernteezeugnisse). Insbesondere müssen alle Bio-Produkte immer als solche erkennbar sein.

→ Eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Anlagen (z. B. Pressen, Tanks etc.), Maschinen und Transportbehältnissen sowohl durch ökologisch als auch durch konventionell wirtschaftende Betriebe ist mög-



Leichtlösliche Mineraldünger sind im Öko-Weinbau tabu, andere Düngemittel müssen zugelassen sein. Bild: Huber

lich, sofern Reinigungs-schritte sowie weitere Maßnahmen (z. B. räumliche und zeitliche Trennung) Verunreinigungen und/oder Vermischungen von Öko-Produkten wirksam vermeiden. Über die übliche Betriebs-hygiene hinausgehende Reinigungsmaßnahmen, wie sie etwa bei der gemeinsamen Nutzung von Sprühgeräten und Düngerstreuern notwendig sind, sind zu dokumentieren.

→ Verordnungswidrige Betriebsmittel (Dünge-, Pflanzenschutzmittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Zutaten) dürfen in der ökologischen Betriebseinheit nicht gela-

gert werden. Aus einem entsprechenden Lageplan muss hervorgehen, welche Gebäudeteile zur ökologischen und welche Gebäudeteile zur konventionellen Betriebseinheit gehören.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Nachfolgend ist aufgelistet, welche enger gefassten Bewirtschaftungsgrundsätze einzuhalten sind, wenn entsprechende Betriebe in den oben aufgeführten Verbänden organisiert sind, und welche Bewirtschaftungsgrundsätze bei einer Arbeitsweise nach den Bestimmungen der EU-Verordnung 2092/91 einzuhalten sind:

- die freiwillige Begrenzung der Kupferaufwandmenge auf 3 kg Reinkupfer/ha/Jahr – nach EU-Verordnung 2092/91 derzeit 6 kg/ha/Jahr,
- das Produkt „Frutogard“ darf nur mit jährlich neu erteilter Ausnahmegenehmigung der Verbände verwendet werden – nach EU-Verordnung 2092/91 ist die Anwendung von Frutogard als eingetragenes Stärkungsmittel zugelassen,
- die Betriebe müssen innerhalb von fünf Jahren nach Umstellungsbeginn vollständig umgestellt werden, das heißt alle landwirtschaftlichen Kulturen und

Oenologie beim WBI jetzt online

Das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg (WBI) hat seinen Service erweitert und bietet im Rahmen des kostenlosen Newsletter-Systems neben Rebschutz- und weinbaulichen Hinweisen seit kurzem auch oenologische Hinweise an. Diese werden verstärkt im Winterhalbjahr versandt werden, einzelne sind jedoch auch schon jetzt verfügbar und auf der WBI-Homepage eingestellt. Am schnellsten geht es per E-Mail. So lassen Sie sich in

den Verteiler des kostenlosen Newsletters aufnehmen: Homepage des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg aufrufen: www.wbi-freiburg.de, „Aktuelles“ anwählen, „WBI Newsletter bestellen“ anwählen, eigene E-Mail-Adresse eintragen und die Meldung abschicken. Aus technischen Gründen können die oenologischen Hinweise derzeit nur zusammen mit den weinbaulichen sowie den Rebschutz-Hinweisen bezogen werden. red

Produktionszweige des Betriebes sind auf ökologische Wirtschaftsweise umzustellen – nach EU-Verordnung 2092/91 ist eine dauerhafte Umstellung nur von Teilen der Betriebe möglich, zum Beispiel einzelner Kulturen oder einzelner Sorten,

● DEMETER-Betriebe unterscheiden sich zusätzlich von den Betrieben mit anderer Verbandszugehörigkeit durch Anwendung der beiden Spritz- oder Feldpräparate 500 und 501 (Hornmist, Hornkiesel) sowie der Kompostpräparate 502-507 (Schafgarbe, Kamille, Brennessel, Eichenrinde, Löwenzahn und Baldrian). Außerdem werden bei den Kulturarbeiten kosmische Rhythmen mit einbezogen und Planetenkonstellationen berücksichtigt (vgl. z. B. Aussaatkalender von Maria Thun, Biedenkopf/Lahn).

Bio-Siegel

Seit In-Kraft-Treten des Öko-Kennzeichengesetzes in Deutschland am 10. Dezember 2001 können Erzeugnisse aus der Traubenproduktion auch mit dem staatlichen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Dieses staatliche Bio-Siegel stellt an die Erzeugung im Weinbau die gleichen Anforderungen wie die EU-Verordnung 2092/91. Neben ökologischer Erzeugung und Kontrolle muss auch hier bei Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Zucker) deren Erzeugung zu mindestens 95 % aus ökologischem Landbau stammen.

Wer Näheres über die ökologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Kellerwirtschaft wissen möchte, kann sich unter anderem auch an den Beratungsdienst Ökologischer Weinbau e. V. am Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg wenden. □

*Matthias Wolff,
Johannes Hügler,
Tel. 0761/40165-989,
boew@wbi.bwl.de*